

einer Probezeit von 4 Wochen bis zu 3 Monaten von beiden Seiten einseitig, später nur aus besondern Gründen, namentlich beim Übergange des Lehrlings in ein andres Gewerbe, gelöst werden. Der Lehrling hat nach beendeter Lehrzeit Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis oder auf den Innungslehrbrief.

Das Dienstverhältnis der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker, Chemiker, Zeichner u. dergl. kann von beiden Seiten regelmäßig durch sechswöchige Aufkündigung vor Ablauf jedes Kalendervierteljahrs, sonst nur aus wichtigen Gründen gelöst werden.

Für Fabriken, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, ebenso für Hüttenwerke, Zimmerplätze, Bauhöfe, Werften, sowie für Ziegeleien, Brüche und Gruben (über Tage) mit ununterbrochenem Betriebe sind Arbeitsordnungen vorgeschrieben. Die Arbeitsordnung muß in der Fabrik u. s. w. öffentlich aushängen und jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung eingehändigt werden. Sie wird zwar vom Arbeitgeber erlassen, jedoch nicht, ohne daß zuvor den in der Fabrik beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit gegeben worden wäre, sich hierüber unmittelbar oder durch einen etwa bestehenden ständigen Arbeiterausschuß zu äußern.

Der Ausschuß muß wenigstens in seiner Mehrzahl aus Wahlen der Arbeiter selbst, und zwar regelmäßig aus unmittelbarer und geheimer Wahl hervorgegangen sein. Seine Zustimmung ist notwendig, wenn in der Arbeitsordnung den Arbeitern Vorschriften für die Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen (Kantinen, Konsumvereine u. dergl.) erteilt, oder wenn Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebs in die Ordnung aufgenommen werden sollen.

Die Arbeitsordnungen müssen genauen Aufschluß geben über Arbeitszeit, Lohnzahlung, Aufkündigungs-

Betriebs-
beamteFabrik-
arbeiterArbeiter-
ausschüsseArbeits-
ordnungen